

## **4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Anlage enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „EGB“ genannt) des Netzbetreibers, der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ oder „SVS“ genannt) zum Lieferantenrahmenvertrag (nachfolgend „LRV“ genannt), Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung X zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 29.03.2018 (nachfolgend „KoV X“ genannt), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV X sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

### **2. Netznutzungsentgelte**

Die Abrechnung der Netznutzungsentgelte erfolgt gemäß den Preisblättern der SVS. Die Netznutzungsentgelte sind jeweils der aktuellen Internetveröffentlichung unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) zu entnehmen.

### **3. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV (zu § 8 Ziffer 3 LRV)**

Soweit der Netzbetreiber für einen Ausspeisepunkt ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diesen Ausspeisepunkt das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV in Rechnung.

Die Sonderentgelte sind jeweils der aktuellen Internetveröffentlichung unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) zu entnehmen.

Das Sonderentgelt enthält unter anderem das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze.

Eine Überschreitung der Leistungswerte, die der Berechnung des Sonderentgeltes zugrunde gelegt und zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird mit dem regulären Netznutzungsentgelt des Netzbetreibers abgerechnet.

### **4. Nachweispflicht zur Ermäßigung der Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffern 9 und 12 LRV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf Ermäßigung der Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe wird nur gewährt, wenn der Transportkunde diesen innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV geltend macht. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden umgehend mitteilen.

### **5. Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)**

Der regelmäßige Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Abrechnung von Entnahmestellen ist der Beginn des Abrechnungszeitraums das Datum der Inbetriebnahme der Messeinrichtung bzw. bei einer unterjährigen Anmeldung oder bei Vorliegen eines unterjährigen Lieferantenwechsels der Beginn der Netznutzung an dem betroffenen Ausspeisepunkt. Der Abrechnungszeitraum endet planmäßig mit dem Kalenderjahresende bzw. dem Ende der Netznutzung an dem betroffenen Ausspeisepunkt.

## **6. Zahlungsbedingungen (zu § 9 Ziffer 14 LRV)**

Gemäß den Vorgaben aus der Marktkommunikation sendet der Transportkunde für die Zahlungen ein Zahlungsavis (REMA DV) und zahlt den darin enthaltenen Betrag.

Zahlungen für die Rechnungen haben jeweils für die Einzelrechnungen (mit den Bestandteilen Entgelte, Steuern und sonstigen Belastungen nach dem LRV) per Banküberweisung auf das von der SVS angegebene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer im Verwendungszweck zu erfolgen und gelten erst mit Zahlungseingang auf diesem Netzbetreiber-Geschäftskonto als erbracht.

## **7. Begrenzung der Frist für Rechnungskorrekturen, Ausschlussfristen (zu § 9 Ziffer 13, 16 LRV)**

Die Fristen für die Begrenzung der Rechnungskorrekturen gem. § 9 Ziffer 13 und 16 LRV werden wie folgt definiert:

- Für den Netzbetreiber: Nachzahlungen wegen Abrechnungsfehlern können nur innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung gefordert werden.
- Für den Transportkunden: Ein Korrekturanspruch kann innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht werden.

## **8. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffern 3-7 und 16 LRV)**

### **I. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

#### **a) Bestimmung der Arbeitspreise**

Die Abrechnung der Verbrauchsmengen erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Die bislang im Abrechnungszeitraum kumulierte Menge dient im jeweils aktuellen Abrechnungsmonat als Grundlage zur Bestimmung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem.

#### **b) Unterjähriger Lieferantenwechsel**

Im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels wird gegenüber dem jeweiligen Transportkunden die maximale Leistung von Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Ende seiner Netznutzung an dem betroffenen Ausspeisepunkt zur Berechnung des Leistungspreises herangezogen.

Bei Auftreten einer höheren Maximalleistung im Abrechnungszeitraum wird die Differenz nach § 9 Ziffer 5 LRV dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung gestellt.

Die entsprechend lit a) ermittelten Arbeitspreise werden im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels jeweils für die verbrauchte Menge am Ausspeisepunkt im Zeitraum der jeweiligen Netznutzung dem jeweiligen Transportkunden in Rechnung gestellt.

Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

#### **c) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM) (Anschlussnutzerwechsel bzw. Inbetriebnahme/Stilllegung des Ausspeisepunktes)**

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem entsprechend § 9 Ziffer 6 des LRV anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der unveränderten Anschlussnutzung gemessenen kumulierten Menge.

### **III. Abrechnungsverfahren bei SLP-Entnahmestellen**

#### **a) Abschläge**

Für SLP-Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Ausspeisepunkte. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte und oder die zugrundeliegende Jahresprognosemenge, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

#### **b) Jahresabrechnung**

Der Netzbetreiber wird nach Übermittlung der Messwerte für jeden Ausspeisepunkt eine Jahresrechnung erstellen, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

#### **c) Ermittlung des Grund- und Arbeitspreises im Abrechnungszeitraum und im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels / Anschlussnutzerwechsels bzw. Inbetriebnahme / Stilllegung des jeweiligen Ausspeisepunkts**

Der Netzbetreiber legt für die Bestimmung des Grundpreises und des Arbeitspreises eine auf den Abrechnungszeitraum hochgerechnete Jahresarbeit unter Berücksichtigung eines nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 ermittelten Zählerstands zugrunde. Die Hochrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Gradtagszahlen. Die nach dieser Hochrechnung auf der Grundlage des Staffelsystems ermittelten Grund- und Arbeitspreise werden für die weitere Berechnung herangezogen.

Der festgestellte Arbeitspreis wird mit der Menge multipliziert, die der jeweilige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums an den betroffenen Ausspeisepunkt geliefert hat.

Die Entgelte für Grundpreis, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

## **9. Prozess bei der Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffer 6 LRV)**

### **I. Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung**

a. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) durch den Netzbetreiber erfolgt auf Verlangen des Transportkunden unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV. Der Transportkunde wird den Netzbetreiber mit der Versorgungsunterbrechung anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) veröffentlichten „Auftragsformulars zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ für jeden Einzelfall beauftragen. Voraussetzung der Versorgungsunterbrechung ist, dass alle zur eindeutigen Identifizierung der Lieferstelle und des Kunden erforderlichen Angaben des Auftragsformulars vollständig ausgefüllt sind und dem Netzbetreiber per Telefax oder elektronisch übermittelt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, beim Letztverbraucher eine Nachricht zu hinterlassen, aus der sich ergibt, dass der Netzbetreiber die Versorgungseinstellung im Auftrag des Transportkunden vornimmt.

b. Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, angenommene Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.

c. Wird die beim Anschlussnutzer installierte Messeinrichtung von einem dritten Messstellenbetreiber betrieben, wird der Netzbetreiber diesen mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen. Sollte dieser oder sein Beauftragter verhindert sein bzw. es durch ihn zu Verzögerungen bei dem Unterbrechungstermin kommen, hat diese der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

d. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Letztverbrauchern oder aus sonstigen Gründen, insbesondere wenn eine gerichtliche Verfügung vorliegt, welche die Sperrung untersagt, nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den

Transportkunden unverzüglich, spätestens jedoch 2 Werktage nach Zugang der Beauftragung elektronisch über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

e. Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Letztverbraucher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Letztverbraucher vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung von dem Transportkunden rechtzeitig angedroht wurde.

f. Den Termin erfährt der Transportkunde durch den Netzbetreiber innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Beauftragung im Sinne des „Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“. Der Transportkunde kann dem Netzbetreiber einen frühestmöglichen Sperrtermin mitteilen, an dem sich der Netzbetreiber orientieren wird. Das Recht des Netzbetreibers nach vorgehender Ziffer I.d. bleibt unberührt.

g. Der Netzbetreiber führt die Anschlussnutzungsunterbrechung zum Termin aus, sofern ihm nicht einen Werktag vor Auftragsausführung bis spätestens 12:00 Uhr eine eindeutige Stornierung des Auftrags durch den Transportkunden mitgeteilt wird. Die Auftragsrücknahme erfolgt anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) veröffentlichten „Auftrags zum Widerruf der Beauftragung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“, welches dem Netzbetreiber elektronisch zu übermitteln ist. Ohne Mitteilung eines solchen Widerrufs bleibt der eingestellte Sperrtermin bestehen. § 130 Abs.1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

h. Nach dem Sperrtermin wird der Transportkunde umgehend vom Netzbetreiber über dessen Ergebnis informiert. Der Netzbetreiber wird im Falle der ersten erfolglosen Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, einen zweiten Sperrversuch vornehmen. Dies gilt nicht, soweit dem Netzbetreiber ein weiterer Sperrversuch nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Sperrung gegen den Kunden mittels gerichtlicher Hilfe durchzusetzen; dies obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden entsprechend.

i. Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt, hat er diesen dem Netzbetreiber zusammen mit dem auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) veröffentlichten „Auftragsformular zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin zur Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.

j. Sofern der Letztverbraucher trotz Sperrung weiterhin Gas aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnimmt, behält sich dieser vor, die Messeinrichtung auszubauen.

## **II. Durchführung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)**

a. Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich entsprechend § 11 Ziffer 8 LRV wieder aufheben, wenn der Transportkunde mittels des auf der Internetseite unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) veröffentlichten „Auftragsformulars zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ elektronisch mitteilt, dass die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung beglichen worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten.

b. Zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) muss der Letztverbraucher einen im Installateur-Verzeichnis der SVS eingetragenen Installateur mit der Entsperrung und Inbetriebnahme der Anlage beauftragen. Die Kosten sind vom Letztverbraucher zu tragen. Der Transportkunde wird den Letztverbraucher hierüber entsprechend informieren.

c. Sobald der Transportkunde die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Netznutzung abmeldet, ist der Netzbetreiber mit Ende der Netznutzung durch den Transportkunden zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Transportkunden bedarf.

d. Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich elektronisch über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

### **III. Entgelte und Abrechnung**

a. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) veröffentlichten „Preisblatts zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ zu ersetzen. Diese Preise gelten auch für erfolglos durchgeführte Sperr- und Entsperrversuche sowie für nicht zur Ausführung gekommene Beauftragungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung. Erfolgt eine Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 1.g. rechtzeitig, hat der Transportkunde die Kosten für die „Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)“ nach dem „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ zu tragen.

b. Der Netzbetreiber kann die pauschalen Preise der Anlage „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten einseitig bestimmen.

c. § 9 Ziffer 9, 10, 11 und 14 des LRV gelten entsprechend. Abweichend hiervon kann der Netzbetreiber die Kosten für die Wiederherstellung gemäß „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ und entsprechend § 11 Ziffer 8 LRV sofort und noch vor der Wiederherstellung verlangen.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

a. Die Beauftragung der Versorgungseinstellung durch Unterbrechung der Anschlussnutzung lässt das Netznutzungsverhältnis und die Bilanzkreiszuordnung unberührt. Die Versorgungseinstellung durch Unterbrechung der Anschlussnutzung führt nicht dazu, dass die Abrechnung der Netznutzung, die Zuordnung zum Bilanzkreis, die Jahresverbrauchsprognose und die Erhebung von Abschlägen angepasst oder aufgehoben werden. Außerdem wird wegen des v. g. Sachverhaltes keine Zwischen- oder Schlussrechnung durchgeführt.

b. Die für die Beauftragung von Sperrungen und Entsperrungen von Entnahmestellen erforderlichen Formulare sowie das Preisblatt mit den jeweils gültigen Preisen sind auf der Internetseite unter [www.svs-versorgung.de](http://www.svs-versorgung.de) hinterlegt und sind wesentliche Bestandteile des LRV.

## Anlage 5: Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden / Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

Für den Heizgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Code des Lastprofils	Bezeichnung des Profils	Ausprägung	Profilherkunft
N14	Einfamilienhaus (HEF)	4	TU München
N24	Mehrfamilienhaus (HMF)	4	TU München

Für den Kochgas-Letzterverbraucher kommt folgendes Standardlastprofil zur Anwendung:

Code des Lastprofils	Bezeichnung des Profils
HK3	Kochgas deutschlandweit (HKO)

Für Gewerbebetriebe kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Code des Lastprofils	Bezeichnung des Profils	Ausprägung	Profilherkunft
BA4	Bäckerei (GBA)	4	TU München
BD4	sonstige betriebl. Dienstleistungen (GBD)	4	TU München
BH4	Beherbergung (GBH)	4	TU München
GA4	Gaststätten (GGA)	4	TU München
GB4	Gartenbau (GGB)	4	TU München
HA4	Einzelhandel, Großhandel (GHA)	4	TU München
KO4	Gebietskörperschaft (GKO)	4	TU München
MF4	Haushaltsähn. Gewerbebetriebe (GMF)	4	TU München
MK4	Metall Kfz (GMK)	4	TU München
PD4	Papier und Druck (GPD)	4	TU München
WA4	Wäscherei (GWA)	4	TU München

Verwendete Temperaturmessstelle:

Nummer	Bezeichnung	Anbieter
10309	Ahaus	DWD

## **Anlage 6: § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## Anlage 7: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer  
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber  
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt  
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert  
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer  
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr  
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas  
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. *Monat M*  
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.
9. Sub-Bilanzkonto  
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
10. Werktage  
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.